

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/13/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/15/0099 B 28. August 2023 RS 1

Stammrechtssatz

Tatsachenvorbringen, das die Parteien im Verfahren vor dem VwG nicht erstattet haben, können sie im Revisionsverfahren auf Grund des Neuerungsverbotes nicht mehr nachholen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026130058.L02